

Aktenzeichen: 3 AZR 384/77

LAG Hamm

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 87, §§ 87c, 65; ZPO § 287 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 384/77

2 Sa 1342/76 Hamm

Verkündet am
14. Dezember 1979

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

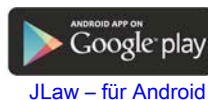
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Heimann für Recht erkannt:

I. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 2. März 1977
- 2 Sa 1342/76 - aufgehoben.

II. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 26. Oktober 1976
- 1 Ca 692/76 - geändert und folgendes Teilurteil erlassen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Buchauszüge über die Einspielergebnisse zu erteilen, die sie in der Zeit vom 1. November 1974 bis zum 31. Oktober 1975 von Filmtheatern erhalten hat, die der Kläger akquiriert hatte. Ausgenommen sind Verträge mit den Filmtheater T in D C in G , Burg-Theater in G und Burg-Theater in L

2. Der weitergehende Klageantrag zu 1 wird abgewiesen.

III. Zur Verhandlung über den Klageantrag zu 2 und zur Entscheidung über die Kosten, einschließlich der Kosten der Revision, wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 8. März 1914 geborene Kläger war seit 1929 in der Filmwirtschaft bei verschiedenen Gesellschaften tätig. Am 15. Juni 1969 trat er als kaufmännischer Angestellter in die Dienste der Beklagten. Seine Tätigkeit bestand darin, Lichtspieltheater zu akquirieren, die bereit waren, die B Veranstaltungsreihe "Die besten Filme der Welt" durchzuführen. Die hierfür benötigten Filme beschaffte der Kläger selbständig bei den Verleihfirmen. Auch die Planung und Auswahl der Programme waren ihm überlassen. Aufgrund einer entsprechenden Vollmacht schloß er dann mit den Inhabern der Lichtspielhäuser Verträge, in denen diese sich verpflichteten, wöchentlich an einem bestimmten Tag eine oder mehrere Sonderveranstaltungen mit den von der Beklagten dazu gestellten Filmen durchzuführen. Diese Verträge galten zunächst für ein Jahr und verlängerten sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf gekündigt wurden. Von dem jeweiligen Gesamterlös der Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

anstaltungen hatte der Veranstalter zunächst Umsatzsteuer, Wohnbauabgabe, Filmgroschen und Filmmiete abzuführen. Von der verbleibenden Nettoeinnahme behielt er 60 %, während die Beklagte einen 40%-igen Anteil erhielt. Von diesem 40%-igen Anteil bekam der Kläger entsprechend den Abmachungen der Parteien 2 % zusätzlich zu seinem Festgehalt, außerdem erhielt er für jedes von ihm angeworbene Kino eine Akquisitionsprämie von 135,-- DM (= 100,-- DM netto). Die Beteiligung am Einspielergebnis zahlte die Beklagte dem Kläger nicht nur für das erste Vertragsjahr, sondern während der gesamten Laufzeit eines solchen Vertrages. Das Fixum des Klägers steigerte sich im Laufe der Jahre - zuzüglich 100,-- DM Zuschuß für einen zweiten Wohnsitz des Klägers in Frankfurt - auf 2.345,-- DM.

Im ersten Quartal 1970 hatten sich 27 Lichtspielhäuser den Sonderveranstaltungen angeschlossen; ihre Zahl steigerte sich im Jahre 1971 auf 83, 1972 lag sie zwischen 74 und 82, 1973 zwischen 67 und 98 und im 1. Quartal 1974 bei 78.

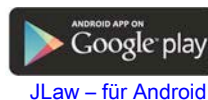
Am 10. April 1974 entließ die Beklagte den Kläger fristlos. Ein hierüber geführter Kündigungsrechtsstreit endete durch Vergleich vom 20. Mai 1975 (1 Ca 771/74 Arbeitsgericht Bielefeld), in dem alle Ansprüche der Parteien eine Regelung erfuhren (das Arbeitsverhältnis endete am 30. April 1974); ausgenommen hiervon war die Beteiligung des Klägers an den Einspielergebnissen für die Zeit ab 11. April 1974. In einem Teilvergleich vom 20. Mai 1976 haben sich die Parteien dahingehend geeinigt, daß dem Kläger die 2-%ige Erfolgsbeteiligung an den Einspielergebnissen noch bis zum 31. Oktober 1974 (möglicher Termin für eine fristgemäße Kündigung) gezahlt werde; die darüber hinausgehende Zeit ist nunmehr noch Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Der Kläger ist der Ansicht, daß ihm auch nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Beklagten weiterhin die vereinbarte Beteiligung an den Einspielergebnissen zustehe für solche Verträge, die er noch während seiner Tätigkeit akquiriert habe, sofern diese Verträge noch bestehen oder sich verlängerten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger hat zuletzt beantragt,

hinsichtlich sämtlicher Verträge gemäß der Anlage zu seinem Schriftsatz vom 5.7.1976 (Aufstellung auf Bl. 53 - 54 d.A.), ausgenommen die dort unter Nr. 15 (T in D), Nr. 24 (C in G), Nr. 26 (Burg-Theater in G) und Nr. 41 (Burg-Theater in L) aufgeführten Filmtheater,

1. die Beklagte zu verurteilen, die sich aus den Einspielergebnissen der jeweiligen von ihm akquirierten Filmtheaterkunden ergebenden Umsatzprovision von 2 % für die Zeit ab 11. April 1974 abzurechnen und ihm die diesen Provisionen zugrunde liegenden Rechnungen und die den Provisionen für die Zeit vom 1.4. - 4.4.1974 zugrunde liegenden Rechnungen in Fotokopie oder Abschrift zur Verfügung zu stellen, abzüglich des durch Teil-Vergleich vom 20. Mai 1976 erledigten Anspruchs,
2. die Beklagte zu verurteilen, im Wege der Stufenklage die sich aus den im Klageantrag zu 1) genannten Rechnungen für die Zeit ab 11. April 1974 ergebenden Provisionsbeträge nebst 8 % Jahreszinsen auf den jeweils sich für das Kalenderquartal ergebenden Gesamtprovisionsbetrag ab Kalenderquartalsschluß an ihn zu zahlen, abzüglich des durch Teil-Vergleich vom 20. Mai 1976 erledigten Anspruchs,
3. hilfsweise,
die Beklagte entsprechend den Klageanträgen zu 1. und 2. beschränkt auf die Zeit vom 1. November 1974 bis 31. Oktober 1976 zu verurteilen.

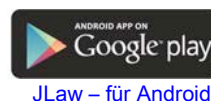
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie ist der Auffassung, daß es sich bei der Beteiligung des Klägers an den Einspielerlösen um eine auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkte Umsatz- oder Gewinnbeteiligung gehandelt habe. Sie sei dem Kläger nicht für seine Anwerbetätigkeit, die gesondert vergütet worden sei, sondern für die nachfolgende Kontaktpflege, den Filmeinkauf und die Filmdispositionen gezahlt worden. Der Kläger erkenne, daß er Handlungsgehilfe, nicht aber Handelsvertreter gewesen sei. Daher seien für ihn mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses keine neuen Ansprüche entstanden.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entscheidungsgründe:

I. Einen Anspruch auf Erteilung von Buchauszügen im Sinne des Klageantrages zu 1 hat der Kläger gemäß § 65 HGB in Verbindung mit § 87 c Abs. 2 HGB in dem Umfang, in dem ihm Provisionsansprüche zustehen.

1. Provisionsansprüche stehen dem Kläger nach § 65 HGB in Verbindung mit § 87 Abs. 1 HGB für alle Geschäfte zu, die er während des Vertragsverhältnisses abgeschlossen hat. Nach dem Gesetz ist es für den Provisionsanspruch unerheblich, daß nach Abschluß des provisionspflichtigen Geschäfts das Anstellungsverhältnis des Klägers mit der Beklagten geendet hat oder die vom Kläger abgeschlossenen Verträge erst nach dem Ende des Anstellungsverhältnisses ausgeführt worden sind (Schröder bei Schlegelberger, HGB, 5. Aufl., § 87 Rdz. 12; Küstner, Der Handelsvertreter, 2. Aufl., 1977, S. 31; Baumbach-Duden, HGB, 23. Aufl., § 87 Anm. 4 A). Deshalb steht dem Kläger die Provision für alle Verträge zu, die er bis zum 31. Oktober 1974 geschlossen hat; diesen Termin haben die Parteien in dem Teilvergleich vom 20. Mai 1976 ersichtlich für das Ende des Anstellungsverhältnisses des Klägers angenommen.

2. Solange das Anstellungsverhältnis bestand, hat die Beklagte dem Kläger die vereinbarte Provision auch für solche Verträge bezahlt, die verlängert worden waren. Das rechtfertigt die Annahme, daß die Parteien die Fortsetzung der auf die Dauer von einem Jahr befristeten Verträge so behandelten, als sei sie auf die Tätigkeit des Klägers zurückzuführen und deshalb provisionspflichtig. Für die Zeit nach dem 31. Oktober 1974 gibt es aus den oben zu I 1 genannten Erwägungen keinen rechtlichen Grund, um daran deshalb etwas zu ändern, weil das Anstellungsverhältnis des Klägers geendet hat oder die verlängerten Verträge danach verwirklicht wurden.

3. Es bleibt noch zu erwägen, ob dem Kläger Provisionen auch für die Verträge zustehen, die sich nach dem 31. Oktober 1974 verlängert haben. Vertraglich oder konkludent haben die Parteien diese Frage nicht geregelt. Von diesen Verlängerungen läßt sich



- 6 -

nicht feststellen, ob sie, so die Darstellung des Klägers, ganz oder überwiegend noch auf die Tätigkeit des Klägers zurückgehen oder ob sie überwiegend auf die Fortführung und Betreuung der vom Kläger geschlossenen Verträge durch die Beklagte zurückzuführen sind, wie die Beklagte das für sich in Anspruch nimmt. Läge ersteres vor, hätte der Kläger nach dem Wortlaut des Vertrages und nach dem oben zu I 1 Gesagten eine Provision für die entsprechende Laufzeit der Verträge zu fordern. Falls es so wäre, wie die Beklagte es behauptet hat, müßte § 87 Abs. 3 HGB angewendet werden und die Beklagte dem Kläger Provision auch für solche Verträge zahlen, die in angemessener Frist nach dem 31. Oktober 1974 verlängert wurden. Nahe liegt die Annahme, daß weder die Darstellung des Klägers noch die der Beklagten zutrifft. Es entspricht der Erfahrung, daß eine gewisse Zeit nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses derartige Vertragsverlängerungen noch der Tätigkeit des Vertreters zuzurechnen sind, daß sich aber im Laufe der Zeit die von diesen gesetzte Kausalität verflüchtigt und durch andere Ursachen verdrängt wird. In welchem Umfang sich das vorliegend für den Kläger und für die Beklagte auswirkt, läßt sich nur noch schätzen. Eine nähere Aufklärung in dieser Beziehung durch die Tatsacheninstanz ist nicht zu erwarten. Deshalb kann der Senat diese Frage im Wege der Schätzung gemäß § 287 Abs. 2 ZPO bewerten. Er schätzt, daß noch bis zum 31. Oktober 1975 die Tätigkeit des Klägers für die Verlängerungen ursächlich war, danach nicht mehr.

4. Nach allem steht dem Kläger der mit dem Klageantrag zu 1 verfolgte Anspruch bis zum 31. Oktober 1975 zu. In diesem Umfang war dem Klageantrag zu 1 zu entsprechen, im übrigen mußte es bei seiner Klageabweisung verbleiben.

II. Zur Entscheidung über den mit dem Klageantrag zu 2 im Wege der Stufenklage erhobenen Zahlungsanspruch war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur weiteren Verhandlung zurückzuverweisen, da zur Entscheidung hierüber noch weitere Feststellungen insbesondere zu seiner Höhe erforderlich sind.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hoechst

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

